

TE Vwgh Erkenntnis 2014/10/16 2013/16/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2014

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind;

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

32/06 Verkehrsteuern;

Norm

BAO §201;

BAO §202 Abs1;

BAO §202;

BAO §216;

BAO §77 Abs1;

BAO §77 Abs2;

GrEStG 1987 §13 Abs4;

KVG 1934 §10a Abs1;

KVG 1934 §10a Abs8;

1. BAO § 201 heute
2. BAO § 201 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 201 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
4. BAO § 201 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
5. BAO § 201 gültig von 01.11.2009 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
6. BAO § 201 gültig von 31.12.2005 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
7. BAO § 201 gültig von 26.06.2002 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
8. BAO § 201 gültig von 19.04.1980 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 202 heute
2. BAO § 202 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 202 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 202 gültig von 19.04.1980 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 202 heute
2. BAO § 202 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 202 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 202 gültig von 19.04.1980 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 216 heute
2. BAO § 216 gültig ab 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
3. BAO § 216 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004

1. BAO § 77 heute
2. BAO § 77 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 77 heute
2. BAO § 77 gültig ab 01.01.1962

1. GrEStG 1987 § 13 heute
2. GrEStG 1987 § 13 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. GrEStG 1987 § 13 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
4. GrEStG 1987 § 13 gültig von 22.07.2023 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
5. GrEStG 1987 § 13 gültig von 01.07.2020 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
6. GrEStG 1987 § 13 gültig von 01.01.2016 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. GrEStG 1987 § 13 gültig von 31.05.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2014
8. GrEStG 1987 § 13 gültig von 01.01.2013 bis 30.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
9. GrEStG 1987 § 13 gültig von 19.12.2001 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
10. GrEStG 1987 § 13 gültig von 13.01.1999 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
11. GrEStG 1987 § 13 gültig von 27.08.1994 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 682/1994

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2013/16/0106

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma, die Hofrätin Mag. Dr. Zehetner und den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Berger, über die Beschwerden des Mag. T B in M, vertreten durch die Houf Wirtschaftsprüfer + Steuerberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in 1220 Wien, Wagramer Straße 19, gegen die Bescheide des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 18. März 2013, 1. Zl. RV/0695-W/11, (hg. Zl. 2013/16/0105) betreffend Antrag auf Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben (Verkehrsteuern) und 2. Zl. RV/3094-W/10, (hg. Zl. 2013/16/0106) betreffend Antrag auf Erlassung eines Abrechnungsbescheides, zu Recht erkannt:

Spruch

1. Die zur hg. Zl. 2013/16/0105 protokollierte Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von 610,60 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

2. Der zur hg. Zl. 2013/16/0106 angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von 1.346,40 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein öffentlicher Notar, stellte mit Schriftsatz vom 17. März 2010 einen Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung der Selbstbemessungsabgaben für den Zeitraum Mai und Juni 2008 gemäß § 201 Abs. 3 Z 2 BAO. Der Beschwerdeführer, ein öffentlicher Notar, stellte mit Schriftsatz vom 17. März 2010 einen Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung der Selbstbemessungsabgaben für den Zeitraum Mai und Juni 2008 gemäß Paragraph 201, Absatz 3, Ziffer 2, BAO.

Dies veranlasste das Finanzamt zu einem Vorhalt, den der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 7. Mai 2010 beantwortete. In diesem Schriftsatz stellte er einen Antrag gemäß § 216 BAO auf "Ausstellung eines Abrechnungsbescheides für das Finanzamtskonto (des Beschwerdeführers) für den Zeitraum 1. 1. 2008 bis

laufend". Dies veranlasste das Finanzamt zu einem Vorhalt, den der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 7. Mai 2010 beantwortete. In diesem Schriftsatz stellte er einen Antrag gemäß Paragraph 216, BAO auf "Ausstellung eines Abrechnungsbescheides für das Finanzamtskonto (des Beschwerdeführers) für den Zeitraum 1. 1. 2008 bis laufend".

Das Finanzamt wies den Antrag vom 7. Mai 2010 mit Bescheid vom 29. Juli 2010 ab, weil im Verfahren gemäß § 216 BAO nicht geklärt werden könne, ob eine Selbstberechnung ordnungsgemäß durchgeführt worden sei oder ob ein Antrag auf Übertragung von Geschäftsfällen von einem auf ein anderes Steuerkonto rechtmäßig gestellt worden sei. Das Finanzamt wies den Antrag vom 7. Mai 2010 mit Bescheid vom 29. Juli 2010 ab, weil im Verfahren gemäß Paragraph 216, BAO nicht geklärt werden könne, ob eine Selbstberechnung ordnungsgemäß durchgeführt worden sei oder ob ein Antrag auf Übertragung von Geschäftsfällen von einem auf ein anderes Steuerkonto rechtmäßig gestellt worden sei.

Mit Bescheid vom 11. Oktober 2010 wies das Finanzamt den Antrag vom 17. März 2010 mangels Aktivlegitimation zurück, weil der Beschwerdeführer lediglich Parteienvertreter im Sinne des § 11 GrEStG sei, jedoch kein Abgabepflichtiger im Sinne des § 201. Mit Bescheid vom 11. Oktober 2010 wies das Finanzamt den Antrag vom 17. März 2010 mangels Aktivlegitimation zurück, weil der Beschwerdeführer lediglich Parteienvertreter im Sinne des Paragraph 11, GrEStG sei, jedoch kein Abgabepflichtiger im Sinne des Paragraph 201

BAO.

Mit dem zur hg. Zl. 2013/16/0105 angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die gegen den Zurückweisungsbescheid vom 11. Oktober 2010 erhobene Berufung ab.

Mit dem zur hg. Zl. 2013/16/0106 angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die gegen den Bescheid vom 29. Juli 2010 erhobene Berufung ab und änderte den Spruch des bekämpften Bescheides des Finanzamtes dahin, dass der Antrag vom 7. Mai 2010 mangels Aktivlegitimation zurückgewiesen wurde.

Die belangte Behörde ging in ihren Bescheiden von folgendem Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer sei mit Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 1. Mai 2008 zum Dauersubstituten für den öffentlichen Notar Dr. H. bestellt worden. Mit Bescheid dieser Präsidentin vom 19. Juni 2008 sei die Bestellung zum Notariatssubstituten im Sinne des § 119 Notariatsordnung erfolgt. Der Beschwerdeführer sei mit Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 1. Mai 2008 zum Dauersubstituten für den öffentlichen Notar Dr. H. bestellt worden. Mit Bescheid dieser Präsidentin vom 19. Juni 2008 sei die Bestellung zum Notariatssubstituten im Sinne des Paragraph 119, Notariatsordnung erfolgt.

Daraus folgerte die belangte Behörde, dass der Beschwerdeführer somit im Mai und Juni 2008 als unselbstständiger Substitut des abwesenden Notares Dr. H. tätig gewesen sei. Alle Selbstberechnungen, die in diesem Zeitraum in der Funktion als unselbstständiger Substitut durchgeführt worden seien, wären grundsätzlich unter der Steuernummer des vertretenen Dr. H. zu erfassen gewesen und seien dort vorerfasst worden.

Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 24. Juli 2008 sei über das Vermögen des Notars Dr. H. der Konkurs eröffnet worden, weshalb ab Mitte Juli 2008 Meldungen der Selbstberechnungen für Mai und Juni 2008 unter der Steuernummer des Dr. H. über FinanzOnline nicht mehr möglich gewesen seien.

Der Beschwerdeführer habe sich kurzfristig zu Meldungen der Selbstberechnung über seine eigene Steuernummer "entschieden", um die Selbstabrechnungen fristgerecht vornehmen zu können. Vorab hätte sich der Beschwerdeführer allerdings versichert, dass die Zahlungen auf den entsprechenden Anderkonten eingegangen wären. Wie sich nachträglich herausgestellt habe, habe Dr. H. mit diesen Geldern jedoch andere Schulden beglichen, sodass im September 2008 nicht mehr ausreichend Geld auf den Anderkonten gewesen sei, um fällige Selbstberechnungsabgaben zu bedienen.

Auf die Tätigkeit des Beschwerdeführers als unselbstständiger Substitut würden für den Zeitraum Mai und Juni 2008 Abgaben in näher angeführter Höhe entfallen.

Rechtlich führte die belangte Behörde jeweils aus, der Beschwerdeführer sei im Beschwerdefall weder Abgabenschuldner noch - weil die selbstberechneten Abgaben entrichtet worden seien - Zahlungsschuldner kraft Gesetzes, sondern lediglich Bevollmächtigter der Abgabepflichtigen. Daher seien weder die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stellung eines Antrages gemäß § 201 Abs. 3 Z 2 BAO (so im zur hg. Zl. 2013/16/0105

angefochtenen Bescheid) noch für die Stellung eines Antrages gemäß § 216 BAO (so im zur hg. Zl. 2013/16/0106 angefochtenen Bescheid) erfüllt. Die Abgaben seien nämlich, obwohl die Selbstberechnung faktisch vom Parteienvertreter abgewickelt worden sei, rechtlich dem Steuer- und Gebührenschuldner zuzurechnen. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Steuernummer für die Selbstberechnung auf den Beschwerdeführer laute, weil es sich hierbei um eine dem Parteienvertreter zur Übermittlung und Verrechnung der selbstberechneten Abgaben vergebene Kontonummer (Übermittlungssteuernummer) handle. Rechtlich führte die belangte Behörde jeweils aus, der Beschwerdeführer sei im Beschwerdefall weder Abgabenschuldner noch - weil die selbstberechneten Abgaben entrichtet worden seien - Zahlungsschuldner kraft Gesetzes, sondern lediglich Bevollmächtigter der Abgabepflichtigen. Daher seien weder die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stellung eines Antrages gemäß Paragraph 201, Absatz 3, Ziffer 2, BAO (so im zur hg. Zl. 2013/16/0105 angefochtenen Bescheid) noch für die Stellung eines Antrages gemäß Paragraph 216, BAO (so im zur hg. Zl. 2013/16/0106 angefochtenen Bescheid) erfüllt. Die Abgaben seien nämlich, obwohl die Selbstberechnung faktisch vom Parteienvertreter abgewickelt worden sei, rechtlich dem Steuer- und Gebührenschuldner zuzurechnen. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Steuernummer für die Selbstberechnung auf den Beschwerdeführer laute, weil es sich hierbei um eine dem Parteienvertreter zur Übermittlung und Verrechnung der selbstberechneten Abgaben vergebene Kontonummer (Übermittlungssteuernummer) handle.

Gegen diese Bescheide richten sich die vorliegenden Beschwerden. Der Beschwerdeführer erachtet sich in der zur hg. Zl. 2013/16/0105 protokollierten Beschwerde in seinem Recht auf "Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben gemäß § 201 BAO" und in der zur hg. Zl. 2013/16/0106 protokollierten Beschwerde in seinem Recht auf "Erlassung eines Abrechnungsbescheides gemäß § 216 BAO" und "auf inhaltliche Entscheidung in der gegenständlichen Angelegenheit, das heißt auf meritorische Erledigung des von Seiten des Beschwerdeführers eingebrachten Antrages auf Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben" verletzt. Gegen diese Bescheide richten sich die vorliegenden Beschwerden. Der Beschwerdeführer erachtet sich in der zur hg. Zl. 2013/16/0105 protokollierten Beschwerde in seinem Recht auf "Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben gemäß Paragraph 201, BAO" und in der zur hg. Zl. 2013/16/0106 protokollierten Beschwerde in seinem Recht auf "Erlassung eines Abrechnungsbescheides gemäß Paragraph 216, BAO" und "auf inhaltliche Entscheidung in der gegenständlichen Angelegenheit, das heißt auf meritorische Erledigung des von Seiten des Beschwerdeführers eingebrachten Antrages auf Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben" verletzt.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und reichte Gegenschriften ein, in welchen sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerden beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Verbindung der beiden Beschwerden zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung erwogen:

In den Beschwerdefällen sind gemäß § 79 Abs. 11 VwGG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2013 die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden. In den Beschwerdefällen sind gemäß Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden.

Nach § 11 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz 1987 (GrEStG) sind Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) nach Maßgabe der §§ 12, 13 und 15 leg. cit. befugt, die Steuer für Erwerbsvorgänge, die dem Grunderwerbsteuergesetz unterliegen als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung erfolgt. Nach Paragraph 11, Absatz eins, Grunderwerbsteuergesetz 1987 (GrEStG) sind Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) nach Maßgabe der Paragraphen 12, 13, und 15 leg. cit. befugt, die Steuer für Erwerbsvorgänge, die dem Grunderwerbsteuergesetz unterliegen als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung erfolgt.

Nach § 13 Abs. 1 GrEStG haben Parteienvertreter für Erwerbsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Erwerbsvorgänge beim Finanzamt vorzulegen. Nach Paragraph 13, Absatz eins, GrEStG haben Parteienvertreter für Erwerbsvorgänge, für die

sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Erwerbsvorgänge beim Finanzamt vorzulegen.

Die Parteienvertreter haften gemäß § 13 Abs. 4 GrEStG für die Entrichtung der selbstberechneten Steuer. Die Parteienvertreter haften gemäß Paragraph 13, Absatz 4, GrEStG für die Entrichtung der selbstberechneten Steuer.

Nach § 10a Abs. 1 Kapitalverkehrsteuergesetz (KVG) sind Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 befugt, die Steuer für die in § 2 leg. cit. bezeichneten Rechtsvorgänge auch vor Entstehung des Abgabensanspruches als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung erfolgt. Nach Paragraph 10 a, Absatz eins, Kapitalverkehrsteuergesetz (KVG) sind Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) nach Maßgabe der Absatz eins bis 5 befugt, die Steuer für die in Paragraph 2, leg. cit. bezeichneten Rechtsvorgänge auch vor Entstehung des Abgabensanspruches als Bevollmächtigte eines Steuerschuldners selbst zu berechnen, wenn die Selbstberechnung innerhalb der Frist für die Vorlage der Abgabenerklärung erfolgt.

Nach § 10a Abs. 2 KVG haben Parteienvertreter für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vorzulegen. Nach Paragraph 10 a, Absatz 2, KVG haben Parteienvertreter für Rechtsvorgänge, für die sie eine Selbstberechnung vornehmen, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat (Anmeldungszeitraum), in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung über die selbst berechneten Rechtsvorgänge beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vorzulegen.

Der Parteienvertreter haftet gemäß § 10a Abs. 8 KVG für die Entrichtung der selbstberechneten Steuer. Der Parteienvertreter haftet gemäß Paragraph 10 a, Absatz 8, KVG für die Entrichtung der selbstberechneten Steuer.

§ 201 Abs. 1 BAO lautet: Paragraph 201, Absatz eins, BAO lautet:

1. "(1) Absatz eins, Ordnen die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen an oder gestatten sie dies, so kann nach Maßgabe des Abs. 2 und muss nach Maßgabe des Abs. 3 auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen eine erstmalige Festsetzung der Abgabe mit Abgabebescheid erfolgen, wenn der Abgabepflichtige, obwohl er dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist." Ordnen die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen an oder gestatten sie dies, so kann nach Maßgabe des Absatz 2 und muss nach Maßgabe des Absatz 3, auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen eine erstmalige Festsetzung der Abgabe mit Abgabebescheid erfolgen, wenn der Abgabepflichtige, obwohl er dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist."

§ 202 Abs. 1 BAO lautet: Paragraph 202, Absatz eins, BAO lautet:

1. "(1) Absatz eins, Die §§ 201 und 201a gelten sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Hiebei sind Nachforderungen mittels Haftungsbescheides (§ 224 Abs. 1) geltend zu machen." Die Paragraphen 201 und 201 a gelten sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Hiebei sind Nachforderungen mittels Haftungsbescheides (Paragraph 224, Absatz eins,) geltend zu machen."

Gemäß § 77 Abs. 1 BAO ist Abgabepflichtiger im Sinne der Bundesabgabenordnung, wer nach den Abgabenvorschriften als Abgabenschuldner in Betracht kommt. Dabei gelten gemäß § 77 Abs. 2 leg. cit. die für die Abgabepflichtigen getroffenen Anordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die kraft abgabenrechtlicher Vorschriften persönlich für eine Abgabe Haftenden. Gemäß Paragraph 77, Absatz eins, BAO ist Abgabepflichtiger im Sinne der Bundesabgabenordnung, wer nach den Abgabenvorschriften als Abgabenschuldner in Betracht kommt. Dabei gelten gemäß Paragraph 77, Absatz 2, leg. cit. die für die Abgabepflichtigen getroffenen Anordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die kraft

abgabenrechtlicher Vorschriften persönlich für eine Abgabe Haftenden.

§ 213 Abs. 1 und 2 BAO lauten: Paragraph 213, Absatz eins und 2 BAO lauten:

1. "(1) Absatz eins, Bei den von derselben Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben und den zu diesen Abgaben zu erhebenden Nebenansprüchen ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, für jeden Abgabepflichtigen, bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlaß entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefaßt zu verbuchen.
2. (2) Absatz 2, Bei den anderen als den im Abs. 1 genannten Abgaben ist die Gebarung für jeden Abgabepflichtigen, bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, nach den einzelnen Abgaben getrennt oder zusammengefaßt, jedoch abgesondert von den im Abs. 1 genannten Abgaben zu verbuchen." Bei den anderen als den im Absatz eins, genannten Abgaben ist die Gebarung für jeden Abgabepflichtigen, bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, nach den einzelnen Abgaben getrennt oder zusammengefaßt, jedoch abgesondert von den im Absatz eins, genannten Abgaben zu verbuchen."

§ 216 BAO lautet: Paragraph 216, BAO lautet:

"Mit Bescheid (Abrechnungsbescheid) ist über die Richtigkeit der Verbuchung der Gebarung (§ 213) sowie darüber, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, auf Antrag des Abgabepflichtigen (§ 77) abzusprechen. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die betreffende Verbuchung erfolgt ist oder erfolgen hätte müssen, zulässig." "Mit Bescheid (Abrechnungsbescheid) ist über die Richtigkeit der Verbuchung der Gebarung (Paragraph 213,) sowie darüber, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, auf Antrag des Abgabepflichtigen (Paragraph 77,) abzusprechen. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die betreffende Verbuchung erfolgt ist oder erfolgen hätte müssen, zulässig."

Zu der unter hg. Zl. 2013/16/0105 protokollierten Beschwerde (Festsetzung gemäß § 201 BAO): Zu der unter hg. Zl. 2013/16/0105 protokollierten Beschwerde (Festsetzung gemäß Paragraph 201, BAO):

Der Beschwerdeführer führt aus, mit der Erfassung und Meldung der selbstberechneten Abgaben gemäß § 13 GrEStG und § 10a KVG würden Parteienvertreter zu Zahlungsschuldern, unabhängig davon, ob die in Folge der Selbstberechnung entstandene Haftung geltend gemacht werde. Als Zahlungsschuldner seien auch Parteienvertreter Abgabenschuldner und somit Abgabepflichtige im Sinne des § 77 Abs. 1 BAO. Da gemäß § 213 BAO die Verbuchung von Abgaben für jeden Abgabepflichtigen einzeln zu erfolgen habe, sei nicht davon auszugehen, dass es sich bei an Parteienvertreter vergebenen Steuernummern zur Meldung von Selbstberechnungsabgaben lediglich um "Übermittlungskonten" handeln würde. Daher sei der Beschwerdeführer als Parteienvertreter im Sinne des § 11 Abs. 1 GrEStG legitimiert einen Antrag auf Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid nach § 201 BAO zu stellen. Der Beschwerdeführer führt aus, mit der Erfassung und Meldung der selbstberechneten Abgaben gemäß Paragraph 13, GrEStG und Paragraph 10 a, KVG würden Parteienvertreter zu Zahlungsschuldern, unabhängig davon, ob die in Folge der Selbstberechnung entstandene Haftung geltend gemacht werde. Als Zahlungsschuldner seien auch Parteienvertreter Abgabenschuldner und somit Abgabepflichtige im Sinne des Paragraph 77, Absatz eins, BAO. Da gemäß Paragraph 213, BAO die Verbuchung von Abgaben für jeden Abgabepflichtigen einzeln zu erfolgen habe, sei nicht davon auszugehen, dass es sich bei an Parteienvertreter vergebenen Steuernummern zur Meldung von Selbstberechnungsabgaben lediglich um "Übermittlungskonten" handeln würde. Daher sei der Beschwerdeführer als Parteienvertreter im Sinne des Paragraph 11, Absatz eins, GrEStG legitimiert einen Antrag auf Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid nach Paragraph 201, BAO zu stellen.

Nach § 13 Abs. 4 GrEStG und nach § 10a Abs. 8 KVG haftet der Parteienvertreter lediglich für die "Entrichtung" der selbstberechneten Steuer (vgl. weiterführend Arnold/Arnold, Kommentar zum Grunderwerbsteuergesetz 1987, Rz 21 ff zu § 13). Er ist somit nicht Abgabepflichtiger iSd § 77 Abs. 1 und des § 201 BAO. Nach Paragraph 13, Absatz 4, GrEStG und nach Paragraph 10 a, Absatz 8, KVG haftet der Parteienvertreter lediglich für die "Entrichtung" der selbstberechneten Steuer vergleiche , weiterführend Arnold/Arnold, Kommentar zum Grunderwerbsteuergesetz 1987, Rz 21 ff zu Paragraph 13,). Er ist somit nicht Abgabepflichtiger iSd Paragraph 77, Absatz eins und des Paragraph 201, BAO.

Die sinnngemäße Geltung der für Abgabepflichtige getroffenen Anordnungen kommt nach § 77 Abs. 2 BAO nur für die

kraft abgabenrechtlicher Vorschriften persönlich für eine Abgabe Haftenden in Betracht, wenn nicht anderes bestimmt ist. § 202 Abs. 1 BAO trifft eine eigenständige Regelung zur Anwendung des § 201 BAO auf abgabenrechtlich Haftungspflichtige. Somit gelten für Haftungspflichtige die Vorschriften des § 201 BAO sinngemäß nur unter den Voraussetzungen des § 202 leg. cit. (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 16. Juni 1976, 806/74, VwSlg 4.990/F). Die sinngemäße Geltung der für Abgabepflichtige getroffenen Anordnungen kommt nach Paragraph 77, Absatz 2, BAO nur für die kraft abgabenrechtlicher Vorschriften persönlich für eine Abgabe Haftenden in Betracht, wenn nicht anderes bestimmt ist. Paragraph 202, Absatz eins, BAO trifft eine eigenständige Regelung zur Anwendung des Paragraph 201, BAO auf abgabenrechtlich Haftungspflichtige. Somit gelten für Haftungspflichtige die Vorschriften des Paragraph 201, BAO sinngemäß nur unter den Voraussetzungen des Paragraph 202, leg. cit. vergleiche , auch das hg. Erkenntnis vom 16. Juni 1976, 806/74, VwSlg 4.990/F).

Nach § 202 BAO gilt § 201 BAO sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlichen Haftungspflichtigen obliegt. Die Haftung für Parteienvertreter im Sinne des § 13 Abs. 4 GrEStG wurde mit dem BGBl. Nr. 682/1994 über die Änderung der Grunderwerbsteuer als Spezialhaftung normiert. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage (1625 BlgNR 18. GP) kommt die in § 13 Abs. 4 GrEStG vorgesehene Haftung des Parteienvertreters insoweit zum Tragen, als die selbstberechnete Steuer vom Parteienvertreter nicht entrichtet wird. Ein Parteienvertreter ist daher insoweit abgabenrechtlicher Haftungspflichtiger. § 202 BAO stellt jedoch weiters auf ein "Obliegen" der Selbstberechnung nach den Abgabenvorschriften ab. Da allerdings sowohl § 11 Abs. 1 GrEStG als auch § 10a Abs. 1 KVG lediglich eine Befugnis zur Selbstberechnung durch einen Parteienvertreter vorsehen, sind diese Parteienvertreter von § 202 Abs. 1 BAO nicht erfasst (vgl. demgegenüber die bei Ritz, BAO5, § 202 Tz 1 und 2 aufgezählten Abgaben). Nach Paragraph 202, BAO gilt Paragraph 201, BAO sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlichen Haftungspflichtigen obliegt. Die Haftung für Parteienvertreter im Sinne des Paragraph 13, Absatz 4, GrEStG wurde mit dem Bundesgesetzblatt Nr. 682 aus 1994, über die Änderung der Grunderwerbsteuer als Spezialhaftung normiert. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage (1625 BlgNR 18. Gesetzgebungsperiode) kommt die in Paragraph 13, Absatz 4, GrEStG vorgesehene Haftung des Parteienvertreters insoweit zum Tragen, als die selbstberechnete Steuer vom Parteienvertreter nicht entrichtet wird. Ein Parteienvertreter ist daher insoweit abgabenrechtlicher Haftungspflichtiger. Paragraph 202, BAO stellt jedoch weiters auf ein "Obliegen" der Selbstberechnung nach den Abgabenvorschriften ab. Da allerdings sowohl Paragraph 11, Absatz eins, GrEStG als auch Paragraph 10 a, Absatz eins, KVG lediglich eine Befugnis zur Selbstberechnung durch einen Parteienvertreter vorsehen, sind diese Parteienvertreter von Paragraph 202, Absatz eins, BAO nicht erfasst vergleiche , demgegenüber die bei Ritz, BAO5, Paragraph 202, Tz 1 und 2 aufgezählten Abgaben).

Die zur hg. Zl. 2013/16/0105 protokollierte Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die zur hg. Zl. 2013/16/0105 protokollierte Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Zu der unter hg. Zl. 2013/16/0106 protokollierten Beschwerde (Abrechnungsbescheid gemäß § 216 BAO): Zu der unter hg. Zl. 2013/16/0106 protokollierten Beschwerde (Abrechnungsbescheid gemäß Paragraph 216, BAO):

Die belangte Behörde stützt sich darauf, dass es bei den im Beschwerdefall auf dem Selbstberechnungskonto des Beschwerdeführers abgerechneten Abgaben für Mai und Juni 2008 ausschließlich um Abgabenschuldigkeiten der Eigenschuldner gehe. Selbst wenn die Abgabenschuldigkeiten zu Unrecht auf dem Konto des Beschwerdeführers verbucht worden wären, würde er dadurch nicht "automatisch" deren Schuldner, zumal es sich um ein "Übermittlungskonto" handle.

Abgabepflichtiger ist jeder, mit dem die Abgabenbehörde im Hinblick auf eine möglicherweise gegebene Abgabenschuld im Rahmen eines Abgabenverfahrens in Verbindung tritt oder in Verbindung treten kann. Abgabenschuldner (Abgabepflichtiger) ist auch derjenige, der für eine Abgabe in Anspruch genommen wird, obwohl er den Tatbestand, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft, nicht verwirklicht hat (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 28. Juni 2012, 2011/16/0119, mwN und vom 13. Dezember 2007, 2006/14/0061, mwN). Abgabepflichtiger ist jeder, mit dem die Abgabenbehörde im Hinblick auf eine möglicherweise gegebene Abgabenschuld im Rahmen eines Abgabenverfahrens in Verbindung tritt oder in Verbindung treten kann. Abgabenschuldner (Abgabepflichtiger) ist auch derjenige, der für eine Abgabe in Anspruch genommen wird, obwohl er den Tatbestand, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft, nicht verwirklicht hat vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 28. Juni 2012, 2011/16/0119, mwN

und vom 13. Dezember 2007, 2006/14/0061, mwN).

Zwar werden über die betreffende "Übermittlungssteuernummer" des Beschwerdeführers regelmäßig Selbstberechnungsabgaben Dritter abgeführt, die belangte Behörde übersieht jedoch, dass im Abrechnungsbescheid umstrittene abgabenrechtliche Gebarungsakte schlechthin zu klären sind (vgl. das erwähnte hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 2007, 2006/14/0061, mwN). Zwar werden über die betreffende "Übermittlungssteuernummer" des Beschwerdeführers regelmäßig Selbstberechnungsabgaben Dritter abgeführt, die belangte Behörde übersieht jedoch, dass im Abrechnungsbescheid umstrittene abgabenrechtliche Gebarungsakte schlechthin zu klären sind vergleiche , das erwähnte hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 2007, 2006/14/0061, mwN).

Selbst wenn im Beschwerdefall eine Zahlungsverpflichtung des Beschwerdeführers für die betreffenden Selbstberechnungsabgaben, welche über sein Steuerkonto abgeführt worden sind, nicht bestanden hat, ist ihm als Inhaber des Steuerkontos eine Überprüfungsmöglichkeit der Richtigkeit der Verbuchung der Gebarung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 216 BAO jedenfalls zuzugestehen. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass selbst wenn er nicht als Haftungspflichtiger nach § 224 BAO in Anspruch genommen wird, jedenfalls nach § 13 Abs. 4 GrEStG eine vom Bestand der Hauptschuld abhängige abgabenrechtliche Haftung für die Entrichtung vorliegen kann. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Haftenden und der Abgabenbehörde über die Gebarung auf dem Abgabekonto sind nämlich nicht im Haftungsverfahren, sondern in einem über Antrag auszulösenden Verfahren zur Erlassung eines Abrechnungsbescheides gemäß § 216 BAO auszutragen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2010, 2007/13/0093). Selbst wenn im Beschwerdefall eine Zahlungsverpflichtung des Beschwerdeführers für die betreffenden Selbstberechnungsabgaben, welche über sein Steuerkonto abgeführt worden sind, nicht bestanden hat, ist ihm als Inhaber des Steuerkontos eine Überprüfungsmöglichkeit der Richtigkeit der Verbuchung der Gebarung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Paragraph 216, BAO jedenfalls zuzugestehen. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass selbst wenn er nicht als Haftungspflichtiger nach Paragraph 224, BAO in Anspruch genommen wird, jedenfalls nach Paragraph 13, Absatz 4, GrEStG eine vom Bestand der Hauptschuld abhängige abgabenrechtliche Haftung für die Entrichtung vorliegen kann. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Haftenden und der Abgabenbehörde über die Gebarung auf dem Abgabekonto sind nämlich nicht im Haftungsverfahren, sondern in einem über Antrag auszulösenden Verfahren zur Erlassung eines Abrechnungsbescheides gemäß Paragraph 216, BAO auszutragen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2010, 2007/13/0093).

Der zur hg. Zl. 2013/16/0106 angefochtenen Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der zur hg. Zl. 2013/16/0106 angefochtenen Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Für das fortzusetzende Verfahren ist zu bemerken, dass der in Rede stehende Antrag vom 7. Mai 2010 auf Erlassung eines Abrechnungsbescheides nicht erkennen lässt, welche Verbuchung der Gebarung nicht richtig sein solle oder durch Erfüllung welches bestimmten Tilgungstatbestandes eine Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise erloschen wäre (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. November 2010, 2007/13/0124). Vor einem meritorischen Abspruch über diesen Antrag wird der Beschwerdeführer daher - auf Vorhalt - seinen Antrag diesbezüglich zu konkretisieren haben. Für das fortzusetzende Verfahren ist zu bemerken, dass der in Rede stehende Antrag vom 7. Mai 2010 auf Erlassung eines Abrechnungsbescheides nicht erkennen lässt, welche Verbuchung der Gebarung nicht richtig sein solle oder durch Erfüllung welches bestimmten Tilgungstatbestandes eine Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise erloschen wäre vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 17. November 2010, 2007/13/0124). Vor einem meritorischen Abspruch über diesen Antrag wird der Beschwerdeführer daher - auf Vorhalt - seinen Antrag diesbezüglich zu konkretisieren haben.

Die Aussprüche über den Aufwandsatz gründen sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der in den Beschwerdefällen noch anwendbaren VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Aussprüche über den Aufwandsatz gründen sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der in den Beschwerdefällen noch anwendbaren VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 16. Oktober 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013160105.X00

Im RIS seit

11.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at